

BREKO e.V. | Menuhinstraße 6 | 53113 Bonn

Per Mail: BK3-Konsultation@bnetza.de

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Frau Vorsitzende Schölzel
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

BREKO
Bundesverband
Breitbandkommunikation e.V.
Menuhinstraße 6
53113 Bonn

Tel.: +49 176 300 20 942
harings@brekoverband.de

24. April 2026

BK3-23-006

Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH über den Zugang zu baulichen Anlagen

Hier: Veröffentlichung eines Entscheidungsentwurfs

Sehr geehrte Frau Schölzel,

sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und tragen zu dem Konsultationsentwurf wie folgt vor:

Im Konsultationsentwurf zu den baulichen Anlagen der Telekom sind aus Sicht des BREKO sowohl positive Ansätze als auch weiterhin kritische Punkte enthalten.

1. Infrastrukturatlas

Positiv ist zunächst, dass die Telekom künftig quartalsaktuell Informationen über ihre Infrastruktur sowie deren Belegung einschließlich der Änderungen gegenüber der Vorgängerversion zur Verfügung stellen muss. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass die Bundesnetzagentur die Qualität der Daten und der Projektierung zwischen MEGAPLAN und Infrastrukturatlas monitoren soll. Kritisch bleibt jedoch, dass die Informationen ausschließlich über den Infrastrukturatlas und nicht über MEGAPLAN bereitgestellt werden. Um die geografische Lage der zur Mitnutzung in Frage kommenden baulichen Anlagen (insb. Leerrohre) hinreichend präzise und effizient ermitteln zu können,

benötigen die Zugangsnachfrager einen Zugriff auf MEGAPLAN. Zudem fehlt weiterhin eine Regelung zu Vertragsstrafen für den Fall fehlerhafter Daten.

2. Zweck der Nutzung

Beim Zweck der Nutzung ist kritisch zu sehen, dass eine temporäre Mischnutzung (mit anschließender Migration in einen anderen Nutzungsvertrag) ermöglicht wird. Ebenfalls problematisch sind die langen Kündigungsfristen bei nicht vertragsgemäßer Nutzung. Vorgesehen sind hier zwölf Monate, beziehungsweise 36 Monate, wenn mehr als drei Kündigungen innerhalb eines Ausbaugebietes erfolgen.

Grundsätzlich ist es nicht hinnehmbar, dass bauliche Anlagen auf Grundlage der Regulierungsverfügung genutzt werden, obwohl der Nutzungszweck nicht erfüllt ist. In solchen Fällen darf eine weitere Nutzung im Rahmen einer Übergangs- oder Migrationsphase nicht über einen längeren Zeitraum fortgeführt werden. Vielmehr sollte die Migrationsphase auf ein Minimum beschränkt sein. Liegt keine rechtmäßige Grundlage für die Nutzung vor, muss die Zurverfügungstellung beendet werden. Eine fortgesetzte Nutzung ohne Rechtsgrund stellt einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsrechte des Infrastrukturinhabers dar.

Besteht hingegen ein alternativer Rechtsgrund für die Nutzung, so ist ab dessen Vorliegen eine entsprechende Anpassung der Entgeltregelung vorzunehmen. Zudem ist festzuhalten, dass eine gemischte Nutzung nicht einheitlich betrachtet werden kann, da dies insbesondere im Hinblick auf die Entgeltbemessung zu sachlich nicht lösbaren Abgrenzungsproblemen führt.

3. Ablehnungsgründe

Positiv zu bewerten sind die vorgesehenen Regelungen zu den Ablehnungsgründen. So muss die Telekom im Fall einer Ablehnung wegen Eigenbedarfs bereits zum Zeitpunkt der Anfrage eine konkrete Ausbauplanung vorlegen und nachweisen, dass die Fertigstellung innerhalb eines Jahres erfolgt, also Glasfaser eingeblasen und Endkunden angeschlossen werden. Ebenfalls positiv ist die vorgesehene Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 Euro pro Strecke, wenn diese Anforderungen nicht eingehalten werden.

4. SLA-Regelungen

Bei den SLA-Regelungen für Bereitstellung und Entstörung bleibt festzuhalten, dass die Entstörfrist lediglich mit „unverzüglich“ beschrieben wird. Eine konkrete Vertragsstrafenregelung für den Fall der Nichteinhaltung fehlt jedoch.

Kritisch ist darüber hinaus, dass bei P2MP-Anfragen das Schneiden von Rohren zur Generierung von Zugangspunkten erlaubt werden soll.

5. Mindestlaufzeit

Bei der Mindestlaufzeit des Standardangebots ergibt sich ein gemischtes Bild. Vorgesehen ist eine Laufzeit bis zum xx.xx.2031 und damit von insgesamt fünf Jahren. Hieraus können Implikationen im Hinblick auf die Entgeltgenehmigungen für bauliche Anlagen entstehen, die für einen deutlich kürzeren Zeitraum erteilt werden.

Da das vorliegende Standardangebot und die genehmigten Entgelte nicht isoliert voneinander betrachtet werden können, sollte insoweit eine Harmonisierung erfolgen.

6. Fazit

Insgesamt enthält der Konsultationsentwurf damit zwar einzelne Verbesserungen, insbesondere bei den Anforderungen an Ablehnungen wegen Eigenbedarfs sowie beim Monitoring zentraler Prozesse. Gleichwohl bestehen weiterhin erhebliche Kritikpunkte, vor allem hinsichtlich fehlender Vertragsstrafen bei fehlerhaften Daten, vertragswidriger Nutzung und bei der Entstörung, der sehr langen Kündigungsfristen sowie einzelner Regelungen zu P2MP-Anfragen.

Für Rückfragen oder weitere Erläuterungen der hier angesprochen Punkte stehen wir der Beschlusskammer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Henrik Harings
Leiter Regulierungsverfahren & Justizariat